

81. Gewährt das Pfandrecht an einem Gesellschaftsanteile dem Pfandgläubiger bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft ein Vorrrecht vor dem erst später begründeten Pfandrecht eines anderen Gläubigers an dem Ansprüche des Schuldners auf Herausgabe (oder Abtretung) der ihm nach dem Auseinandersetzungsbefehle zuzuteilenden Sachen oder Rechte?

B.G.B. §§ 717, 718, 1273, 1274 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Januar 1908 i. S. R. (Bekl.) w. v. M. (Kl.). Rep. VII. 122/07.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Bergingenieur Sch. hatte seine Anteile (116 von 1000) an der Bohrergesellschaft A. I, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, dem Kläger verpfändet. Später übertrug die Gesellschaft ihr Vermögen auf die neugegründete Gewerkschaft A. II und erhielt hierfür die 100 Ruzge dieser Gewerkschaft, die den Gesellschaftern der Bohrergesellschaft A. I nach Verhältnis ihrer Beteiligung zugeteilt wurden. Inzwischen hatte der Beklagte die Forderung des Ingenieurs Sch. gegen die A. I auf Abtretung und Herausgabe von Ruzgen der Gewerkschaft A. II pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, weshalb die auf Sch. treffenden Ruzscheine mit Blankoession hinterlegt wurden. Jede Partei verlangte nun, daß die Ruzscheine ihr herausgegeben würden zwecks vorzugsweiser Befriedigung. Beide Vorinstanzen erkannten das bessere Recht des Klägers an, und auch die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Zur Beleuchtung der zu beurteilenden Rechtslage mögen folgende Erwägungen dienen. Wenn eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 flg. B.G.B.) einen Teil ihres Vermögens, z. B. ein Grundstück, veräußert, so erlangt der einzelne Gesellschafter nicht einen bestimmten Anteil am Kaufpreise, sondern dieser wird Gesamteigentum aller Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen, § 718 B.G.B.). Teilung kann nicht verlangt werden. Ebenso verhält es sich, wenn die Gesellschaft ihr ganzes Vermögen veräußert; als Folge davon braucht keineswegs die Auflösung der Gesellschaft einzutreten; diese

kann vielleicht ihre Zwecke mit dem erlösten Bargelde besser erreichen als mit den veräußerten Gegenständen. Nicht anders liegt die Sache, wenn die Gesellschaft als Gegenwert anstatt des Kaufpreises Aktien einer Aktiengesellschaft oder Ruzge einer Gewerkschaft erhält; die Aktien oder Ruzge werden Gesellschaftsvermögen.

Eine Änderung der Rechtslage tritt ein, wenn die Gesellschaft die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter beschließt, wobei die gleichzeitige Anfsölung der Gesellschaft mindestens die Regel bilden wird. Besteht das Vermögen nur in Aktien oder Ruzgen, und sind Schulden nicht vorhanden, so steht nichts im Wege, die Auseinandersezung in der Art vorzunehmen, daß die Aktien oder Ruzge in Natur unter die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung verteilt werden. Erst durch einen auf solche Teilung gerichteten Beschluß, und nur durch ihn, erlangt der einzelne Gesellschafter gegen seine Mitgesellschafter den Anspruch auf Herausgabe oder Übertragung der ihn treffenden Zahl von Aktien oder Ruzgen. Dieser Anspruch ist aber nicht etwa ein von dem bisherigen Gesellschaftsanteile verschiedenes Vermögensrecht; er ist vielmehr der Gesellschaftsanteil selbst mit dem ihm durch den Auseinandersezungsbeschluß gegebenen Inhalt. Der Gesellschafter erhält durch die Übereignung der Aktien oder Ruzge seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen.

Hat ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil verpfändet, so ergibt sich aus dem Vorstehenden zunächst, daß das Pfandrecht durch Veränderungen in dem Bestande der das Gesellschaftsvermögen bildenden einzelnen Gegenstände gar nicht berührt wird. Das Pfandrecht ergreift gemäß §§ 1274 Abs. 2, 717 B.G.B. nur die Gewinnanteile und das künftige Auseinandersezungsguthaben des Gesellschafters; Änderungen der Substanz des Gesellschaftsvermögens mögen Einfluß auf die Höhe dieser Ansprüche haben, gerade wie bei der Aktiengesellschaft und anderen selbständig rechtsfähigen Gebilden; das Pfandrecht berühren sie nicht. Denn dieses ruht nicht auf den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenständen, auch nicht auf einem Miteigentumsanteile des Verpfänders an diesen Gegenständen, sondern auf seinem Gesellschaftsanteile, hauptsächlich auf dem Auseinandersezungsguthaben. Weiter aber ergibt sich, daß bei der Auseinandersezung ein Pfandrecht an dem Gesellschaftsanteile den Vorrang haben muß vor dem erst später begründeten Pfandrechte an dem Ansprüche

des Gesellschafters auf Herausgabe der Sachen oder Rechte, die ihm nach dem Auseinandersetzungsbeschlusse behufs Befriedigung wegen seines Gesellschaftersanteiles zugeteilt werden sollen. Denn beide Pfandrechte treffen sachlich das nämliche Recht, den Gesellschaftersanteil.

Aus diesen Erörterungen im Zusammenhalt mit dem feststehenden Sachverhalte ergibt sich ohne weiteres, daß die für Sch. hinterlegten Kuxe der A. II nichts anderes sind, als sein durch die Auseinandersetzung flüssig gewordener Anteil am Vermögen der A. I.“ (Die weiteren Ausführungen interessieren nicht.)